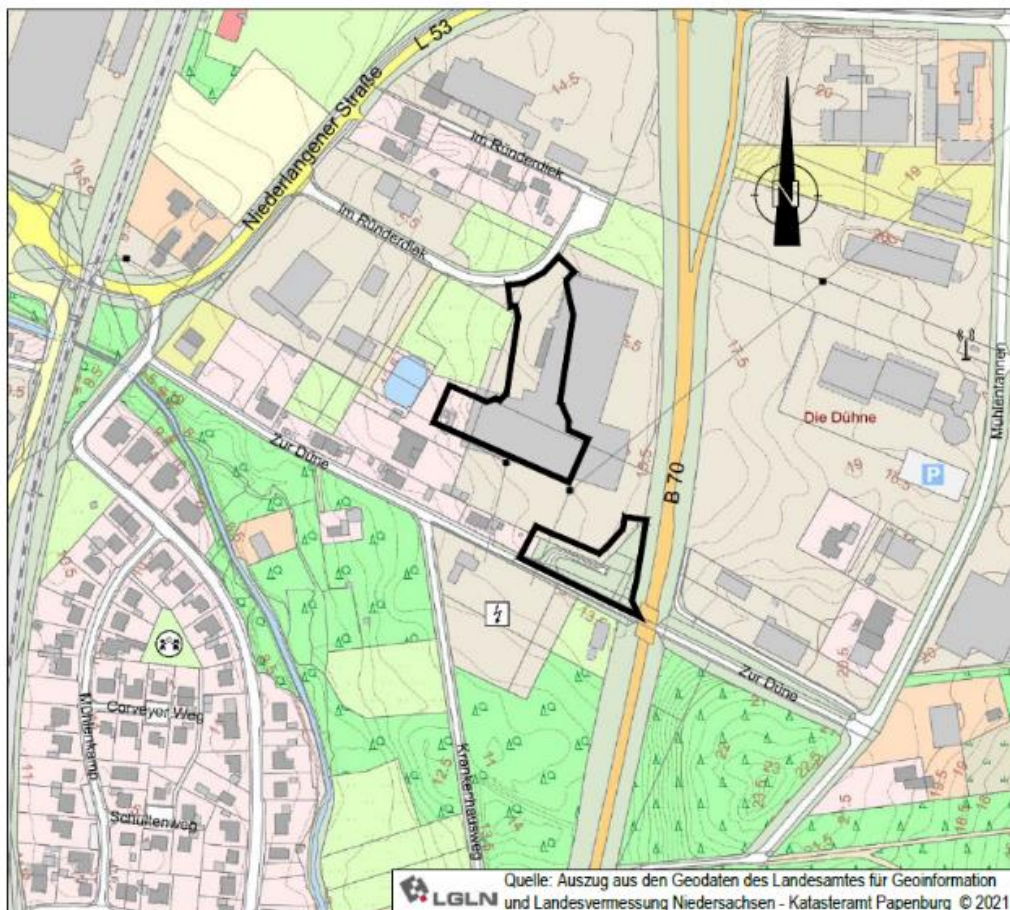




**Öffentliche Bekanntmachung
über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes
Nr. 13 „Gewerbe- und Industriegebiet an der B 70“, 2. Änderung,
Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13a Baugesetzbuch (BauGB)**

Der Rat der Gemeinde Lathen hat in seiner Sitzung am 23.03.2023 die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 13 „Gewerbe- und Industriegebiet an der B 70“ einschließlich Begründung nebst Anlagen gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen. Diese Bebauungsplanänderung wurde im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB als Bebauungsplan der Innenentwicklung ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt. Mit dieser Bebauungsplanänderung werden im Gesamtkonzept der Konversion des vorhandenen Gewerbestandortes „Sandmann/Ründerdiek“ die Grundstücksschnitte optimiert und sinnvoll nachverdichtet. Zum einen wird in einem Teilbereich eine Straßenverkehrsfläche festgesetzt, um die verkehrliche Erschließung der neuen Grundstücke zu gewährleisten. Zum anderen wird im zweiten Teilbereich der überbaubare Bereich bis an die Bauverbotszone der B70 erweitert, um auch in diesem Bereich eine Nachverdichtung zu ermöglichen.

Die Geltungsbereiche dieser Bebauungsplanänderung sind im nachstehenden Planausschnitt schwarz umrandet dargestellt:



Mit dieser Bekanntmachung tritt die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 13 „Gewerbe- und Industriegebiet an der B 70“ einschließlich Begründung nebst Anlagen gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 13 „Gewerbe- und Industriegebiet an der B 70“ sowie die Begründung nebst Anlagen können während der Dienstzeiten im Rathaus der Samtgemeinde Lathen, Zimmer-Nr. O.17, Erna-de-Vries-Platz 7, 49762 Lathen, eingesehen und über dessen Inhalt Auskunft verlangt werden. Weiterhin kann die Bebauungsplanänderung auch auf der Homepage der Samtgemeinde Lathen unter <http://sg-lathen.de/gemeinden/lathen/bauen-und-wohnen/bebauungsplaene-der-gemeinde-lathen> eingesehen werden.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgerechter Geltendmachung wird hingewiesen.

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB wird weiterhin darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieses Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Lathen, Erna-de-Vries-Platz 7, 49762 Lathen, unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Lathen, den 24.04.2023



- Helmut Wilkens -
(Gemeindedirektor)